



## I. Geltungsbereich

Der Hafenordnung unterliegen sämtliche Wasser- und Landliegeplätze, einschließlich der vom Verein angemieteten Stellplätze, die Krananlage, die Slipanlage, die unmittelbar angrenzenden Wasserflächen sowie die sonstigen Hafenanlagen, Zuwege, Werkstatt und angrenzende Container.

## II. Allgemeines

### § 1 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Die Benutzung der Anlage erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Die Nutzer der Anlagen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Die Steganlagen sind stets verschlossen oder unter Aufsicht zu halten.
- (4) Das Betreten der Anlagen ist nur den Mitgliedern und deren Gästen zur Ausübung des Segelsports erlaubt.

## III. Anlagen

### § 2 Steganlage

- (1) Die gesamte Steganlage ist einschließlich der Übergänge vom Land, den Toranlagen und den Verankerungen Eigentum des Vereins.
- (2) Für die Unterhaltung ist der Verein zuständig.
- (3) Das Abstellen oder Lagern von Gegenständen auf den Mittelstegen ist unzulässig.
- (4) Die Bootsgröße ist auf max. 7 m Länge und 1000kg begrenzt.  
Verbrennungsmotoren sind nicht zulässig.  
Fest installierte Toiletten sind nicht zulässig.

### § 3 Liegeplätze

Unterhaltung der zugewiesenen Liegeplätze

Dem aktiven Mitglied (gemäß Gebührenordnung: Mitglied mit Boot) wird für Kielboote oder VB ein Platz am Mittelsteg zugewiesen. Die Zuordnung des Liegeplatzes erfolgt durch den Hafenmeister.

Es besteht kein Recht auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.

# Hafenordnung Seglergemeinschaft Lohheider See e.V.

---

Sollten mehr Mitglieder einen Anspruch auf einen Wasserliegeplatz stellen, als freie Liegeplätze vorhanden sind, wird eine Warteliste erstellt. Es werden ausschließlich Mitglieder in die Warteliste aufgenommen.

- (1) U-Stege werden mit Breiten zwischen 2 m und 3 m und einer Länge von 6 m und 7,5 m erstellt.  
Plattformstege werden als Rollenstege bereitgestellt.  
Stegarten werden an den Hauptstegen gleichmäßig angelegt.
- (2) Alle Stegplätze werden mit 4 Klampen/ Befestigungspunkten ausgestattet.  
Festmacher sind der Art des Bootes und der Belegklampen entsprechend auszuwählen.
- (3) Ein Anketten der Boote ist nicht zulässig.
- (4) Die Boote dürfen mit keinem Anbauteil oder Zubehör über den äußeren Rand der Stege hinausragen.
- (5) Zubehör an den Stegen ist ausschließlich nach schriftlicher Zustimmung (z. B. E-Mail) die Hafenmeister erlaubt.
- (6) Montage von Zubehör oder Anbauten sind ausschließlich über die originalen Kuppler oder vorgegebene Gewindehülsen (zölliges Gewinde) zulässig.
- (7) Bohrungen jeglicher Art sind verboten.
- (8) Mutwillige Beschädigungen von Pontons sind zu unterlassen.
- (9) Die Stege sind sauber zu halten.
- (10) Mängel an den Stegen sind unverzüglich den Hafenmeistern zu melden oder zu beseitigen.
- (11) Instandsetzung/ Wiederherstellung/ Entfernung von nicht genehmigten Anbauten wird dem Verursacher umfänglich in Rechnung gestellt.

## **§ 4 Nutzungszeitraum**

Zur Schonung der Steganlagen und der Verankerung dürfen die Wasserliegeplätze nur in der Zeit vom 01.03. bis 30.11. genutzt werden. Im Einzelfall kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

## **§ 5 Krananlage**

- (1) Der Verein stellt einen ortsfesten Kran auf der unteren Slipebene zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung des Krans erfolgt auf eigene Gefahr. Das Vereinsmitglied trägt die volle Verantwortung für den sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb der Krananlage.
- (3) Der Kran darf nur durch die vom Vorstand/Hafenmeister autorisierten Personen bedient werden. Die Nutzer müssen eine Unterweisung erhalten haben, die mit Unterschrift im Rahmen der Unterweisung dokumentiert wird
- (4) Die Krananlage darf ausschließlich zum Kranen von Booten und Stegen genutzt werden. Die untere Kranplattform ist stets freizuhalten, um eine gefahrlose Benutzung der Krananlage zu gewährleisten.
- (5) Die Benutzung des Krans ab einer Windstärke von 4 Bft. wird nicht empfohlen.

# Hafenordnung Seglergemeinschaft Lohheider See e.V.

---

(6) Nach der Benutzung ist der Kranausleger immer in Richtung Osten zu schwenken, der Hebemotor unter die Überdachung und die Hebevorrichtung kurz unter den Motor zu fahren. Alle benutzten Hilfsmittel sind wieder ordnungsgemäß zu verstauen.

(7) Die Benutzung ist grundsätzlich im Kranbuch zu dokumentieren.

(8) Bei unsachgemäßer Nutzung des Krans oder fehlenden Einträgen im Kranbuch kann der Vorstand Mitgliedern die selbständige Benutzung des Krans untersagen.

## **§ 6 Landliegeplätze**

(1) Auf dem eingezäunten Gelände werden Landliegeplätze durch den Hafenmeister vergeben.

(2) Die Plätze sind von den Nutzern sauberzuhalten.

(3) Die Boote sind gegen Abrollen und Umstürzen abzusichern. Eigene Bodenanker sind verkehrssicher anzubringen und zu kennzeichnen.

## **§ 7 Trailer**

(1) Trailer können nach Rücksprache mit dem Hafenmeister auf dem Vereinsgelände oder angemieteten Flächen abgestellt werden. Für die Trailerplätze sind Gebühren zu entrichten (Näheres regelt die Gebührenordnung).

(2) Die Trailer dürfen nicht aufgebockt werden. Gegen Wegrollen dürfen sie nur mit Unterlegkeilen gesichert werden.

(3) Alle abgestellten Trailer sind deutlich an der Deichsel mit dem Namen des Vereinsmitgliedes zu kennzeichnen.

## **§ 8 Überwinterung**

Nach Rücksprache mit dem Hafenmeister können Boote auf Trailern – soweit Platz vorhanden – auf den Landliegeplätzen und Trailerplätzen der oberen und unteren Terrasse oder auf den angemieteten Flächen abgestellt werden. Für die Überwinterungsplätze sind Gebühren zu entrichten (Näheres regelt die Gebührenordnung). Abdeckmaterial wie Planen sind gegen Sturm zu sichern. Lose Planen sind umgehend zu befestigen, defekte Planen sind auf eigene Kosten zu entsorgen.

## **§ 9 Inkrafttreten, Gültigkeit**

Die Ordnung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Alle vorherigen Hafen- und Anlagenordnungen verlieren damit ihre Wirksamkeit. Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 12.01.2020